

**Dienstvertrag mit entgeltlicher
Geschäftsbesorgung**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Vorbemerkung	4
§ 2 Gegenstand	4
§ 3 Pflichten	4
§ 4 Rechte	7
§ 5 Vergütungen	8
§ 6 Aufwendungen	9
§ 7 Leistungsstörungen	9
§ 8 Dauer	10
§ 9 Gewährleistungen	11
§ 10 Schlußbestimmungen	12

Zwischen

,

- nachfolgend Auftraggebende (nach Lesart: Vertragspartei) genannt -

und

Herrn
Marc Tegtmeyer
Kreuzbergstraße 101

40489 Düsseldorf,

Inhaber der Firma „Marc Tegtmeyer Musikmanagement“ mit Sitz in Duisburg,

- nachfolgend Beauftragte (nach Lesart: Vertragspartei) genannt -

wird nachstehendes rechtsverbindlich vereinbart:

§ 1

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien sind sich darüber im klaren, daß nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit den Erfolg der Auftraggebenden fördern kann.

§ 2

Gegenstand

(1) ¹Die Auftraggebende beauftragt die Beauftragte während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen mit dem Vertrieb für die Auftraggebende. ²Darunter sind Dienstleistungen enthalten, die in Paragraph drei Absatz eins dieses Vertrags genauer benannt werden. ³Hierzu gewährt sie der Beauftragten das weltweite, ausschließliche, uneingeschränkte und übertragbare Vertriebsrecht.

(2) Somit ist die Beauftragte zur Erfüllung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben befugt, Erklärungen zu Werbezwecken und vorbereitenden Vertragsverhandlungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 3

Pflichten

(1) Die Aufgaben der Beauftragten beinhalten während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen

1. die Förderung der Auftraggebenden nach bestem Wissen und Gewissen,
2. die Vorbereitung und Durchführung von Werbemaßnahmen nach vorheriger Absprache mit der Auftraggebenden,
3. die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege zu Vorteilverschaffenden für die Auftraggebende im Bereich der Musik,
4. die Wahrung der musikalischen und wirtschaftlichen Interessen der Auftraggebenden gegenüber allen Dritten,
5. die Vermarktung des Namens der Auftraggebenden, ihrer sämtlichen Tätigkeiten im Bereich der Musik und ihrer daraus resultierenden Produkte, wobei eine konkrete Anzahl von Geschäftsabschlüssen nicht geschuldet wird,
6. die Erfüllung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Urhebern beziehungsweise deren Berechtigten,
7. die Pflicht, in Zweifelsfragen Rücksprache mit der Auftraggebenden zu halten, und
8. die Pflicht, die der Beauftragten zum Zwecke ihrer Tätigkeiten überlassenen Materialien sorgfältig zu verwahren sowie nach Beendigung dieses Vertrags und seiner Verlängerungen an die Auftraggebende zurückzureichen, sofern diese nicht zu Werbe- oder Vertriebszwecken abgegeben wurden.

(2) Die Aufgaben der Auftraggebenden beinhalten während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen

1. die Pflicht, schriftlich alle wichtigen Informationen, darunter Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechtsinformationen, Werbematerialien, Bildton- und Tonträger sowie zu vermarktende Produkte zur Verfügung zu stellen beziehungsweise zu beschaffen, sofern dies keine allzu große Belastung für die Auftraggebende bedeutet,
2. die Unterrichtung aller Dritten vom Vertriebsrecht der Beauftragten und die Verweisung dieser an die Beauftragte, die bezüglich der Tätigkeit im Bereich der Musik an die Auftraggebende herantreten,
3. die Pflicht, bei begründeten Absagen von Aufträgen die Beauftragte spätestens fünf Tage vor dem Auftrag zu benachrichtigen,
4. die Pflicht, ohne schriftliche Zustimmung der Beauftragten Verträge weder mündlich noch schriftlich einzugehen, die während der Vertragsdauer und eventueller Vertragsverlängerungen einem Dritten gegen Vergütung gestatten, für die Auftraggebende zu werben, und
5. die Pflicht, alle Erträge aus musikalischen Tätigkeiten oder, wenn alle Aufwendungen für musikalische Tätigkeiten höher sind, ebendiese jeweils nach Geschäftsabschluß in schriftlicher Form der Beauftragten offen zu legen.

§ 4

Rechte

Die Beauftragte erhält von der Auftraggebenden während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen das Recht,

1. das weltweite, ausschließliche, uneingeschränkte und übertragbare Vertriebsrecht bekanntzugeben, wenn sie es für nötig halten sollte,
2. den Namen der Auftraggebenden für eigene Werbezwecke zu nutzen, sofern dadurch der Auftraggebenden keine Nachteile entstehen,
3. finanzielle Direktauskünfte über die Auftraggebende bei Auskunfteien einzuholen und
4. Dritte ihrer Wahl mit Aufgaben, für die sie laut diesem Vertrag beauftragt ist, zu verpflichten, wobei die Weisungsbefugnis solcher Dritten ihr jedoch vorbehalten bleibt und sie die Kosten für die Vergütungen dieser zu tragen hat.

§ 5

Vergütungen

(1) ¹Die Beauftragte erhält als Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Paragraph drei Absatz eins eine Beteiligung in Höhe von fünf Prozent auf den Wert aller Leistungen der Auftraggebenden zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. ²Als Wert von Leistungen dient entweder der Ertrag aus dem Bereich der Musik oder, wenn der Aufwand aus dem Bereich der Musik höher ist, ebendieser.

(2) Sollte die persönliche Anwesenheit der Beauftragten bei Terminen von Nöten sein, wird dies mit einem Satz in Höhe von einhundertfünfzig Euro pro angebrochener Stunde zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe vergütet.

(3) Die Beauftragte stellt ihre Vergütungen jeweils im auf den Geschäftsabschluß folgenden Monat entsprechend in Rechnung.

(4) ¹Sollten weitere Verträge zwischen beiden Vertragsparteien bestehen oder geschlossen werden, so werden die Vergütungen aller Verträge kumuliert. ²Werden zusätzlich Dienstleistungen, die kein Vertrag beinhaltet, von der Auftraggebenden in Anspruch genommen, werden sie entsprechend der derzeit gültigen Vergütungsübersicht der Beauftragten, die bei ihr angefordert werden kann, zusätzlich abgerechnet.

§ 6

Aufwendungen

(1) Verauslagte Beförderungs- und Übernachtungskosten der Beauftragten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung vertragsgemäßer Aufgaben entstehen, werden nach vorheriger Vereinbarung mit der Auftraggebenden gemäß Paragraph sechs Absatz drei von der Beauftragten abgerechnet.

(2) ¹Der Beauftragten entstandene Aufwendungen, die der Auftraggebenden zuzuordnen sind, werden gemäß Paragraph sechs Absatz drei von der Beauftragten als jeweilige Auslage abgerechnet. ²Diese dürfen nur mit Zustimmung durch die Auftraggebende einen über das Jahr kumulierten Betrag in Höhe von zehn Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Paragraph fünf Absatz eins Satz zwei übersteigen.

(3) Die Beauftragte stellt Kosten und Aufwendungen zuzüglich der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe gemäß Paragraph sechs Absätze eins und zwei jeweils im auf den Geschäftsabschluß folgenden Monat entsprechend in Rechnung.

§ 7

Leistungsstörungen

(1) ¹Sollte dieser Vertrag in ein und demselben Grund durch eine der Vertragsparteien wiederholt fahrlässig verletzt werden, kann er nach einmaliger Abmahnung durch die andere außerordentlich gemäß Paragraph acht Absatz vier gekündigt werden. ²Die Abmahnung muß in schriftlicher Form per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen.

(2) ¹Sollte die Auftraggebende keine juristische Person sein und während der Vertragsdauer und eventuellen Vertragsverlängerungen Beteiligte ausscheiden oder hinzutreten, ist die Beauftragte hiervon umgehend schriftlich zu unterrichten. ²Sie hat in einem solchen Fall das Recht, diesen Vertrag gemäß Paragraph acht Absatz vier außerordentlich zu kündigen. ³Es gilt als vereinbart, daß ausscheidende Beteiligte in keinem Fall berechtigt sind, den Namen der ehemaligen Unternehmung zu nutzen oder nutzen zu lassen, solange dieser Vertrag mit den verbleibenden und gegebenenfalls neuen Beteiligten fortgeführt wird.

(3) Sollte die Beauftragte nach achtzehn Monaten keine Geschäftsabschlüsse bewirkt haben, hat die Auftraggebende das Recht, den Vertrag gemäß Paragraph acht Absatz vier außerordentlich zu kündigen.

(4) Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Dauer

(1) Dieser Vertrag beginnt am ersten Werktag des Monats, der auf den Monat der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und der beiderseitigen Kenntnisnahme um das bevorstehende Inkrafttreten dieses Vertrags folgt.

(2) Er hat eine Laufzeit von zwei Jahren.

(3) Nach Ablauf der ersten zwei Jahre verlängert er sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt ihn unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Jahres.

(4) Das gesetzlich vorgeschriebene Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

(5) Eine Kündigung hat in schriftlicher Form per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen.

(6) Die Auftraggebende kann nach Beendigung dieses Vertrags und seiner eventuellen Verlängerungen Verträge schließen, die einem Dritten gegen Vergütung gestatten, für sie zu werben, sofern eine Nichterfüllung bestehender Aufträge nicht die Folge ist.

§ 9

Gewährleistungen

(1) Die Auftraggebende steht gegenüber der Beauftragten dafür ein, daß sie keinen Dritten mit Dienstleistungen, wie sie in diesem Vertrag beschrieben sind, beauftragt hat.

(2) Die Auftraggebende erklärt, daß sämtliche der Beauftragten überlassenen Materialien keine gesetzlichen Bestimmungen verletzen sowie ihr unumschränktes Eigentum, frei von Ansprüchen Dritter und darüber vollverfügungsberechtigt ist.

§ 10

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) ¹Er wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. ²Die erste Ausfertigung ist für die Auftraggebende, die zweite Ausfertigung für die Beauftragte bestimmt.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (5) ¹Sollte eine der voranstehenden Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so läßt dies die Gültigkeit der anderen Regelungen und des Vertrags unberührt. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, hinsichtlich der unwirksamen Regelung eine neue zu schaffen, die dem Gewollten der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (6) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Beauftragten vereinbart.

.....
(Ort, Datum)

Duisburg, 07. August 2017

.....
(Auftraggebende)

.....
(Beauftragte)

Erste Ausfertigung

MUSTER